

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 16.07.2026, 10:29 Uhr.

Wilhelm Raabe

Einige Worte über den Modus der ordentlichen Contribution der Landstädte, so wie über die Landzölle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin : nebst Vorschlägen in Bezug auf dieselben

Parchim: Ludwigslust: Berlin: Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung: gedruckt bei A.W. Hayn, 1840

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1928247997>

Druck Freier  Zugang



Raabe. H. F. W.

finige Noeten über den
Mordub der ordentlichem Löntri.
bution der Landstädten.

1840.
—

Mkl K

440

Mr. Ch. K.
440

Einige Worte

über

**den Modus der ordentlichen Contribution
der Landstädte,**

so wie über

**die Landzölle im Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin**

nebst

Vorschlägen in Bezug auf dieselben.

Von



H. F. W. Raabe,

Canzlei-Advokaten.

Parchim und Ludwigslust, /
Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1840.

V o r w o r t.

Bei dem genaueren Studium der auf unsere Steuer-
verfassung bezüglichen Gesetze, zu dem mir eine ander-
weitige literarische Arbeit Veranlassung ward, erkannte
ich mehr und mehr, wie die kümmerlichen Umstände, in
der sich die meisten unserer Landstädte befinden, ihren
hauptsächlichen Grund in der eigenthümlichen Steuer-
verfassung derselben haben. Obgleich diese Ansicht auch
so ziemlich allgemein im Publikum verbreitet ist, so
hat doch, meines Wissens, noch Keiner diesen Gegen-
stand näher beleuchtet und ist auch noch Keiner mit
Vorschlägen zur Abhülfe dieses Uebelstandes hervor-
gegangen; sollte dies aber auch schon geschehen sein,
so würde ich dennoch meine Ansicht und meine Vor-
schläge nicht zurückhalten, da ich der Ueberzeugung

lebe, daß alle Fragen des öffentlichen Wohls nicht zu oft öffentlich besprochen werden können.

Ist meine Ansicht falsch, sind meine Vorschläge unausführbar, oder würden sie, ausgeführt, nicht wohlthätig wirken, so wird mich schon Jemand mit besseren Einsichten in den Staatshaushalt zurechtweisen und so mittelbar das Publikum über den Vorwurf dieser Abhandlung belehren und aufklären, und da ich nichts weiter wünsche, als daß dieses letztere geschehe, so werde ich also in jedem Falle meine Absicht erreichen.

W. R.

Um den städtischen Modus der ordentlichen Landescontribution in seiner jetzigen Gestalt kennen zu lernen, ist es genügend, wenn wir bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18ten April 1755, dem wir vorzüglich den hohen Grad von Sicherheit und Bestimmtheit verdanken, der unsern staatsrechtlichen Verhältnissen, ungeachtet des hohen Alters unserer landständischen Verfassung, eigen ist, zurückgehen. Im §. 47 dieses Vertrages finden wir die einzelnen Steuerfäge dieses Modus angegeben, und da dieser Paragraph die Grundlage des Folgenden bilden wird, so lassen wir ihn zu mehrerer Bequemlichkeit unserer Leser hier folgen.

Städtischer Modus Contribuendi.

I. Von Häusern.

Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ringmauren und Vor-Städten belegen, quartaliter 12 Schill., also jährlich	1 Rthlr. — Schill.
Von einem halben Hause quartaliter 6 Schill., also jährlich	— = 24 "
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3 Schill., also jährlich	— = 12 "

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, a vier Scheffel Rostocker Maasse, wenn er besäet ist, jährlich	— Rthlr. 4 Schill.
Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt, jährlich	— = 2 "
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey denn, daß etwas darin gesäet ist, welchen Falls der Morgen giebet	— = 2 "
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde gewonnen	— = 2 "
Von einem zweispännigen Fuder	— = 1 "
Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt.	
100. Hopfen-Kuhlen	— = 4 "

III. Vom Vieh.

Einer, der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	Rthlr.	4	Schill.
Einer, der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	"	8	"
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	—	"	4	"
Von einer Kuh jährlich	—	"	3	"
Von einem Schaaf oder Hammel	—	"	1	"
Von einem Fehlschwein	—	"	1	"
Von einer Ziege oder Bock	—	"	16	"
Von einem Stok Zinnen	—	"	4	"

IV. Vom Scharrenschlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1	Rthlr.	—	Schill.
Von einer Kuh	—	"	32	"
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	"	6	"
Von einem großen oder kleinem Schwein	—	"	5	"
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	—	"	4	"
Von einem Lamm oder Hoiden	—	"	2	"

V. Vom Haus=Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1	Rthlr.	—	Schill.
Von einer Kuh	—	"	24	"
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	"	4	"
Von einem Schwein, groß oder klein	—	"	4	"
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	—	"	3	"
Von einem Lamm	—	"	1	"

VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weizen	—	Rthlr.	5	Schill.
Von einem Scheffel Roggen	—	"	3	"
Von einem Scheffel Malz	—	"	5	"
Von einem Scheffel Brandwein=Schroot	—	"	6	"
Von einem Scheffel Futter=Schroot	—	"	2	"
Von einem Scheffel Korn zu Grüz oder Graupen	—	"	2	"

VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung.

1. Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele womit er wolle, auch Häcker und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen es wolle, giebt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare	—	Rthlr.	1	Schill.
2. Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit à Reichsthaler	—	"	3	"
3. Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehhändler, inn- und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes	—	"	2	"
4. Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich	1	"	—	"
5. Ein Herbergierer in großen Städten jährlich	2	"	—	"

- | | | |
|---|---|------------------|
| 6. Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 Schill., also jährlich | 1 | Rthlr. — Schill. |
| 7. Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 Schill., also jährlich | 2 | " — " |
| 8. Ein Handwerker, so drey Gesellen hält, quartaliter 36 Schill., also jährlich | 3 | " — " |
| 9. Ein Handwerker oder Künstler, so vier und mehr Gesellen hält, giebt quartaliter 1 Reichsthaler | 4 | " — " |
| 10. Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich | 4 | " — " |
| 11. Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich | 4 | " — " |
| 12. Ein Tagelöhner, so seine gesunden Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12 Schill., also jährlich | 1 | " — " |
| 13. Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis | 2 | " — " |
| 14. Commödianten, Seiltänzer, Marionetten-Spieler, Marktischreier, Deulisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und dergleichen, täglich | 1 | " — " |

Diese Steuer ergriff nun aber keinesweges die ganze Einwohnerschaft der Städte, sondern es gab davon mehrfache Exemtionen, namentlich war der Adel und die Geistlichkeit im Genuße der Freiheit von der Consumtions- und Viehsteuer, und daneben hatten alle Einwohner, gleichviel ob sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnten, Steuerfreiheit hinsichtlich derjenigen Waaren, die sie zum eigenen Bedarf bezogen.

Erhoben wurde diese ordentliche Contribution durch fürstliche Einnahmer, von dem Ertrage flossen aber 5 Procent in die Kammereinkassen und überdem wurden von demselben denjenigen, welche neue Wohnhäuser bauten, Bauhülfsgelder von resp. 10, 15 und 20 Procent der Baukosten gereicht.

Nachdem am 31sten Mai 1783 *) diese Steuer um den vierten Theil ihres bisherigen Betrages erhöht und auf dem Convocationstage zu Rostock im Herbst 1808 alle Exemtionen von demselben aufgehoben worden, auch zu gleicher Zeit die Landschaft auf die Bauhülfsgelder verzichtet hatte **), sind bis heute mit diesem Modus keine wesentlichen Veränderungen weiter vorgegangen.

Nach Vorausschickung dieser kurzen, jedoch für unseren Zweck vollkommen ausreichenden Skizze haben wir nun zu-

*) v. Both, Neueste Gesetzsammlung, II. Thl., 3te Pief., pag. 136.

**) (Ditmar) Sammlung neuerer Mecklenb.-Schwer. Gesetze, Bd. I., Heft 1., pag. 35.

nächst zu prüfen, in wie weit dieser Modus den Anforderungen, die die Staatswirthschaftslehre an jede Steuerverfassung stellt, entspreche.

Die Hauptaufgabe jedes Steuergesetzes besteht darin, die Steuerbeiträge der Contribuirenden so festzusetzen, daß alle gleichmäßig belastet werden. Es müssen daher nicht nur alle Staatsbürger steuern, da der rechtliche Grund der Besteuerung in dem Genuße des Staatsschutzes liegt, dieser Staatsschutz aber allen zu Theil wird, sondern es müssen auch die Beiträge der einzelnen in einem gleichen Verhältnisse stehen zu ihrem Einkommen. Wir gewinnen also als Princip für die Repartition der Steuern keine schlechte, numerische Gleichheit, so daß jeder Kopf dieselbe Summe zahlen müßte, sondern eine höhere, wonach jeder einen bestimmten Procentsatz seines Einkommens zu erlegen pflichtig ist. Hiernach darf es auch nur solche Steuern geben, die sich gleichmäßig vertheilen lassen, und dies sind allein die directen, d. h. solche, wo der Staat offen und ohne Umschweife zu den Steuerpflichtigen spricht: Der Staatsschutz, den ihr genießet, erfordert jährlich einen Aufwand von einer Million; die Domänen und Regalien geben nur einen Ertrag von einer halben Million, die andere halbe Million ist also von euch aufzubringen und zwar in der Art, daß Jeder von euch von seinem Einkommen, das wir in seiner Gesamtsumme zu fünfzig Millionen anschlagen, ein halbes Procent zu den Kosten des Staatshaushaltes beisteuert.

Daß dies das allein vernunftgemäße Princip der Vertheilung der Steuerlast ist, wird Jeder zugeben, wie es denn auch von je Alle zugegeben haben.

Da jedoch eine Besteuerung nach diesem Princip, daselbe in seiner ursprünglichen Reinheit festgehalten, sich schwer verwirklichen läßt, weil der Betrag des Einkommens der Einzelnen schwer zu ermitteln steht, so hat man in praxi das Einkommen nie als alleiniges Object der Besteuerung ansehen können, sondern vielmehr daneben die Mittel, wodurch das Einkommen erzielt wird, da diese sich der Controle nicht so leicht wie das reine Einkommen entziehen können, als solche Objecte betrachten müssen. Diese Mittel sind nun theils objective, nämlich das Vermögen nach seinen einzelnen Bestandtheilen, als Eigenthum an Grundstücken und an beweglichen Sachen, namentlich an Vieh, auf der einen und Capitalien und Forderungen auf der anderen Seite, theils subjective: Staatsdienst und Gewerbe. So lösete sich die Einkommensteuer auf in Grundsteuer, Viehsteuer, Zinsensteuer,

Steuer vom Dienst Einkommen und Nahrungssteuer und die reine Einkommensteuer verschwand immer mehr oder construirte sich doch erst wieder aus dem Complex der einzelnen vorgedachten Steuern.

Solche einzelne direkte Steuern finden sich nun auch im Abschnitt I. bis III. und VII., 3 bis 12 und 14 unseres Modus und diese erscheinen allerdings in staatswirthschaftlicher Hinsicht an sich hinreichend gerechtfertigt. Aber auch nur an und für sich betrachtet erscheinen diese Ansätze gerechtfertigt, denn da alle diejenigen, welche in diesem Modus nicht genannt sind, keinerlei Steuern von ihrem Betriebe oder ihrem Einkommen zahlen, so ist im Verhältniß der letzteren zu allen mit der Nahrungssteuer belegten städtischen Einwohnern die Gleichheit freilich auf eine schreiende Weise verlegt. Es geben nämlich alle, welche von ihrem Gehalte, von Pensionen, Zinsen und Renten leben, alle Advokaten, Notarien, Aerzte, Chirurgen, kurz alle diejenigen, welche durch einen Betrieb, der nicht unter den Begriff der bürgerlichen Nahrung fällt, ihren Lebensunterhalt gewinnen, nach unserem Modus durchaus keine andere als die Grund-, Vieh- und Consumtionssteuer desselben; die Nahrungssteuer von resp. 1 bis 4 Thaler, die der Handwerker daneben noch geben muß, ergreift sie überall nicht. Auf diese Weise lastet die ganze Schwere der Abgaben fast allein auf dem Gewerbestande, indem gerade der wohlhabendere Theil der städtischen Bevölkerung, die sogenannten Eximirten, durchaus keine Steuer geben, die als ein Aequivalent der Nahrungssteuer des Gewerbestandes betrachtet werden könnte.

Die Folge dieser ungleichen Besteuerung ist, daß z. B. der reiche Hagestolz, der en garçon lebt, also nicht in den Fall kommt, Grund-, Vieh- oder Consumtionssteuer zu zahlen, nach diesem Modus durchaus steuerfrei dasteht, wohingegen der Tagelöhner, „so seine gesunden Gliedmaßen hat“, aber vielleicht ein halbes Duzend Kinder mit gesundem Appetit dazu, jährlich einen Thaler Nahrungssteuer geben muß. Noch mehr! Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand leben und nicht dienen wollen, geben jährlich 1 bis 2 Thaler. Soll doch einmal der Müßiggang besteuert werden, will man zugleich fremdartige polizeiliche Zwecke bei Gelegenheit der Besteuerung verfolgen, so muß man auch hierbei vor allen Dingen gerecht sein und nicht die kleinen Diebe hängen, die großen aber laufen lassen. Dies thut man aber, denn der Rentner, der unserem lieben Herrgott den Tag abstiehlt und dessen ganzes Geschäft darin besteht,

sich gegen die Langeweile zu wehren, giebt ja, wie wir gesehen haben, nichts. Das aufgezeigte Mißverhältniß ist so groß, daß es dem Fremden unglaublich erscheinen muß, aber nichts desto weniger ist dasselbe bei uns in *viridi observantia*, und man denkt dabei, es müsse doch wohl ein sichhaltiger Grund zu dieser Anordnung vorhanden gewesen sein, welche Betrachtungsweise denn überhaupt wegen ihrer ausnehmenden Bequemlichkeit bei uns sehr im Schwange ist, ein sicheres Zeichen, daß unsere Zustände doch noch ganz leidlich sein müssen, denn Noth lehrt nicht nur beten, sondern auch denken und würde obige Annahme bald haben verwerfen lassen.

Wir kommen nunmehr zur Betrachtung der indirecten Steuern unseres Modus, wie sie im Abschnitt IV., V., VI., VII., 1, 2, 3 desselben vorliegt.

Die indirecten Steuern, wo der Staat nicht geradezu sagt: so viel brauche ich, gebt's, sondern wo er per ambages zu seinem Ziele gelangt und von mir fordert, daß ich ihm eine Kleinigkeit gebe, wenn ich einen Ochsen schlachte oder einen Scheffel Roggen zur Mühle schicke oder sonst irgend etwas beschaffe, denn es dürfte nur sehr Weniges geben, dem sich keine indirecte Steuer auflegen ließe, sind nun immer den Theoretikern ein Dorn im Auge gewesen, indem sie nämlich einhellig erklären, solche indirecte Steuern enthielten eine ungleiche Besteuerung, da sie den Armen wie den Reichen mit demselben Steuerfusse, also nicht im gleichen Verhältnisse zu ihrem Einkommen, belasten, und indem sie sogar das unmündige Kind und den abgelebten Greis, insofern diese ja auch essen wollen, heranzuziehen wüßten; sie seien ferner hindernd für den Verkehr; sie erforderten die höchsten Erhebungskosten; sie reizten endlich zu Defraudationen, da das Gefühl sie als eine unpassende Manier, zu Geld zu gelangen, verwerfe. Könne aber, sagen die Theoretiker weiter, ein Staat die indirecten Abgaben nicht entbehren, weil er seiner Lage nach einen so hohen Steuerertrag erzielen müsse, daß die von dem Einzelnen zu demselben beizutragende Rate nicht ohne Gefahr auf directem Wege wahrgenommen werden könnte, so dürften sie doch immer nicht, wie bei uns, auf die ersten Lebensbedürfnisse, auf Fleisch und Brod gelegt werden, sondern man müsse auch hier Verhältnismäßigkeit anstreben, welche sich denn noch am ersten durch Waarenzölle erreichen ließe, die aber vorzüglich und in hohen Sätzen alle Luxuswaaren erfassen müßten und dabei so einzurichten seien, daß sie die inländische Gewerthätigkeit belebten, wie denn

diese Gesichtspuncte auch bei Abfassung des Tarifs des großen deutschen Zollvereines genommen worden sind.

Da nun aber, Gott sei Dank, die bei uns aufzubringenden Steuern keinesweges so groß sind, daß sie nicht direct wahrgenommen werden könnten, so können wir aus dem Vorstehenden in Beziehung auf unsere Frage nichts als ein unbedingtes Verdammungsurtheil der Mahl- und Schlachtsteuer entnehmen und brauchen wir also die, von den indirecten Steuern allein zulässigen Waarenzölle nicht herbeizuwünschen, da eine richtige Theorie uns lehrt, daß solche Zölle, wenn man auch zugeben muß, daß einzelne Zweige der Gewerthätigkeit dadurch zu einer künstlichen Höhe hinaufgeschraubt werden können, auf das Ganze nicht wohlthätig einwirken, vielmehr die Befreiung von allen Hemmungen allein im wohlverstandenen Interesse des Handel- und Gewerbestandes ist.

Unsere Kritik des städtischen Contributionsmodus hat es nun nur noch mit den Ansätzen 1 und 2 sub VII. zu thun.

In diesen drei Ansätzen liegt nun der größte Fehler dieses Modus, derjenige Fehler, dessen Erkenntniß als eines solchen auch schon längst in das allgemeine Volksbewußtsein übergegangen ist, da seine nachtheilige Einwirkung auf das Wohl der Städte so groß und die Herleitung dieser nachtheiligen Einwirkung aus unserem Modus so leicht ist, daß sie auch dem blödesten Verstande gelingen mußte. Es ist dieser Fehler in Wahrheit so erorbitant, daß ihm vielleicht kein anderer in der ganzen Geschichte des Steuerwesens an die Seite gestellt werden kann. Der Leser wird glauben, daß ich hier den Mund zu voll nehme, daß dies nur so eine Phrase sei, wie man sie wohl bei Schriftstellern findet, die sich in ihr Thema so hineindenken, sich so mit ihm identificiren, daß sie, durchaus einseitig werdend, ihren Gegenstand gar nicht mehr in seinen Beziehungen zu den übrigen Gebieten des Lebens und Denkens, sondern ganz isolirt betrachten, so daß eigentlich sie nicht mehr den Gegenstand haben, sondern der Gegenstand sie. Doch ich darf nicht fürchten, zu solchen gerechnet zu werden, denn — man höre!

Nach den Steuersätzen 1 und 2 sub VII. giebt jeder einheimische Kaufmann und Krämer von jedem Thaler seines ganzen Umsatzes $1\frac{1}{4}$ Schill., alle diejenigen aber, welche mit Wein und starken Getränken handeln, von jedem Thaler $3\frac{3}{4}$ Schill., wer aber Waaren zum eigenen Gebrauch bezieht, giebt nicht etwa, damit so der Handel begünstigt und gehoben werde, einen viertel Schilling mehr, giebt auch nicht einmal,

damit der Handel, wenn er auch nicht begünstigt werden soll, doch auch nicht geradezu bedrückt werde, eben so viel, nein — er giebt gar nichts.

Wir haben uns schon oben im Allgemeinen gegen alle indirecten Steuern, zu deren ergiebigsten gerade die Waarenzölle gehören, erklärt, wobei wir jedoch nicht verhehlen wollen, daß dieselben, wenn sie durchaus keine finanziellen Nebenzwecke haben, sondern nichts weiter als Schutzzölle zu Gunsten der inländischen Handels- und Gewerbsthätigkeit sein wollen, immer viele Anhänger gefunden haben. Ein solcher Schutzzoll hat nun aber unsere Waarensteuer nie sein wollen. Wenn nun schon jeder Waarenzoll, der nebenher finanzielle Zwecke verfolgt, dem Tadel unterliegt, so ist dies in noch höherem Grade der Fall, wenn er nicht zugleich Schutzzoll zu sein strebt, wie z. B. der preussische. Von der Natur eines Schutzzolles hat jedoch unsere Waarensteuer keine Spur, ihre finanzielle Tendenz ist rein und unverfälscht geblieben. Sie hat einen und denselben Steuersatz für alle möglichen Waaren, seien es Luxuswaaren oder unentbehrliche Lebensbedürfnisse, seien es solche, die allenfalls im Lande selbst producirt werden können oder nicht. So wird denn durch diese Waarensteuer nicht allein unser Handel schwer gedrückt, sondern es werden auch hier wiederum alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Größe ihres Einkommens von derselben indirecten Steuer getroffen. Es steuert nämlich bei dieser Waarensteuer nicht allein der Kaufmann, sondern zugleich mit ihm der Consumant, denn zunächst erlegt freilich der Kaufmann diese Steuer, da er aber dieselbe wieder auf die Waare schlagen muß, so bezahlen dieselbe am Ende doch immer die Kunden des Kaufmanns, obgleich der Letztere auch mit leidet, denn könnte er seine Waaren um so viel Procent, als die Steuer austrägt, billiger verkaufen, so würde das Publikum um so viel mehr kaufen können und auch wirklich kaufen.

Das Gewicht, mit dem diese Waarensteuer schon an sich Handel und Gewerbe drückt, wird aber noch bedeutend erhöht durch die erwähnte wirklich unbegreifliche Bestimmung, daß die zum eigenen Gebrauch bestimmte Waare steuerfrei ist. Das Princip dieser Steuer liegt also nicht in dem Einführen der Waare als einer fremden, sondern in dem gewerbmäßigen Verkauf derselben in dem Betriebe des Handels und heißt also richtiger Handelssteuer, mit welchem Namen sie denn auch gewöhnlich bezeichnet wird. Da man somit den Betrieb des Handels als einer bestimmten Art der bürgerlichen Nahrung besteuern wollte, also gar

nicht im Sinne hatte, eigentliche Waarenzölle, welche die Waare ohne Rücksicht darauf, ob sie der Consument oder der Kaufmann bezieht, erfassen, zu errichten, so war es ganz consequent, die vom Consumenten unmittelbar bezogene Waare, da er ja keinen Handel damit treiben will, für steuerfrei zu erklären. Als eine weitere Folge des angegebenen Principis unserer Waarensteuer erscheint ferner der Umstand, daß nach dem Buchstaben unseres Modus die Steuer nicht von dem Einkaufspreise, sondern von dem Verkaufspreise, denn nicht das Kaufen, sondern der gewerbmäßige weitere Verkauf der Waare, der Handel ist das Object der Besteuerung, erlegt werden sollte, auf welche Berechtigung man landesherrlicher Seits erst in den Resolutionen auf die Beschwerden der Städte in Steuerangelegenheiten de dato 22sten Novem-ber 1787^{*)} verzichtete, nachdem man noch in den Resolutionen auf gleiche Beschwerden de dato 6ten Januar 1783^{**)} auf Wahrnehmung der Steuer vom Verkaufspreise bestanden hatte und die erstere gewierige Resolution doch wahrscheinlich, zum Theil wenigstens, ihren Grund in den unübersteiglichen Schwierigkeiten einer Controle der Verkaufspreise hatte.

Weiter erklärt es sich hieraus, daß selbst die vom platten Lande zum Verkauf in die Städte gebrachten Producte nur in dem Falle steuerfrei sind, wenn sie vom Consumenten, nicht aber zugleich, wenn sie von Jemand, um Handel damit zu treiben, gekauft werden, denn, wenn man nur den Betrieb der Handlung besteuern will, so ist es freilich gleichgültig, ob die Waare aus dem nächsten Dorfe oder aus Hamburg oder Lübeck kommt. Endlich erklärt sich auch aus jenem Princip allein die auffallende Erscheinung, daß dieselbe Sache mehr als einmal Gegenstand der Besteuerung werden konnte, so daß die Städte darüber gravamiren mußten, daß der inländische Kaufmann die von dem auswärtigen bereits versteuerte Waare und umgekehrt der auswärtige die vom inländischen bereits versteuerte zum zweiten Male versteuern solle, denn es ist eine nothwendige Consequenz jenes Principis, daß die Waare so oft besteuert werden muß, als mit ihr Handel getrieben wird, also von allen den Händlern, durch deren Hände sie auf dem Wege vom Producenten bis zum Consumenten geht. Für den Verkehr der inländischen Kaufleute unter ein-

^{*)} Manßel, E. J. F., Neue Mecklenburgische Staatskanzlei, Thl. II., pag. 314.

^{**)} Ebendas. pag. 280 und 281.

ander hat der RGG. diese Consequenz daher ausdrücklich aufheben müssen.

So sind die Steuerverhältnisse unseres Handelsstandes! Den schlagendsten Beweis von ihrer nachtheiligen Wirkung, wenn es überhaupt eines solchen bedürfen sollte, da wohl Jeder a priori zugiebt, daß eine solche nachtheilige Wirkung nicht ausbleiben könne, giebt der Umstand, daß, angenommen, es hielten sich tausend Personen in Mecklenburg ihren wohl-
verseheneu Weinkeller, von dieser Anzahl höchstens die Hälfte ihren Bedarf von inländischen Weinhändlern, die andere Hälfte ihn dagegen direct von den Weinhändlern in Lübeck und Hamburg bezieht. So bei allen Artikeln. Die reichen Pächter und Gutsbesitzer beziehen diejenigen Colonialwaaren, die täglich in größeren Haushaltungen gebraucht werden, direct, nur die seltner gebrauchten oder zufällig ihnen ausgegangenen Waaren beziehen sie vom Kaufmann der nächsten Stadt.

All' dies Unheil hätte sich vermeiden lassen, wenn man die Nahrungssteuer des Kaufmanns (denn eine solche wollte man offenbar) als eine festbestimmte Kopfsteuer wahrgenommen hätte und nicht auf die unglückliche Idee gerathen wäre, die Nahrungssteuer (eine directe Steuer) auf indirectem Wege einzubeben. So kam es, daß diese indirecte Steuer, gegen die Natur aller indirecten Steuern, nur einen bestimmten Stand erfasste und diesen Stand wie eine Schlingpflanze umspann und erstickte.

Diese Ansicht von der Sache theilt auch das Corps der Städte. In der privativen landschaftlichen Antwort de dato 1sten October 1808*) auf die landesherrlichen Propositionen des Rostocker Convocationstages nennt die Landschaft die Aufhebung der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauche „das wesentlichste Erforderniß zur Wiederbelebung des Handels“ und bedingt dieselbe bei ihren Bewilligungen „eben so wesentlich“ als unterthänig. Es blieb aber dessen ungeachtet bei der bisherigen Steuerfreiheit solcher Waaren, obgleich auch die hohe Landesregierung, die in vielen Dingen aufgeklärter und liberaler ist als die Landstände**), längst

*) (Ditmar) Sammlung neuerer Mecklenb.-Schwer. Gesetze, Bd. I., Heft 9., pag. 623.

**) Ich muß hiebei bevormorten, daß mir unsere landständische Verfassung ans Herz gewachsen ist, daß ich sie liebe mit allen ihren Fehlern, gerade so wie man Eltern und Kinder liebt, bei denen man auch nicht, wie bei Fremden, erst fragt, ob sie solche auch verdienen, ob sie nicht vielmehr höchst gewöhnliche, ja schlimme Menschen sind, sondern

diesen Uebelstand gefühlt und sehr viele einzelne Gegenstände, die ihr einer solchen Begünstigung vorzüglich werth schienen, steuerfrei gegeben hat, welche Munificenz freilich als eine Bevorzugung wiederum eine Ungerechtigkeit involvirt.

Hiermit wäre nun unsere Kritik des städtischen Steuermodus beendet. Das Resultat derselben ist, daß dieser Modus an so vielen und so großen Mängeln leidet, daß bei dem Fortbestande desselben in seiner jetzigen Gestalt ein reges, frisches Leben in unseren Landstädten nicht erblühen kann, und daß eine zweckmäßige Umgestaltung desselben die größte Wohlthat für dieselben sein würden.

Wie ist diese Umgestaltung ins Werk zu richten!

Glaubt man, diese Frage schon damit vollständig beantwortet zu haben, daß man vorschlägt, die Steuerfreiheit der für den eigenen Gebrauch bezogenen Waaren aufzuheben, so wäre freilich mit der Realisirung dieses Vorschlages schon etwas Bedeutendes für die Hebung des Handels geschehen, indessen würde derselbe hiedurch allein doch nie auf die Höhe gehoben werden, auf der wir ihn zu sehen wünschen und welche er zu erreichen fähig ist, und dann wäre damit auch noch nicht dem Drückenden, was die Mahl- und Schlachtsteuer für die ärmere städtische Bevölkerung hat, so wie auch noch nicht dem Uebelstande, daß Alle, welche keine bürgerliche Nahrung betreiben, keine der Nahrungssteuer der letzteren entsprechende Steuer erlegen, abgeholfen. Hauptsächlich spricht aber noch gegen diesen Vorschlag die Schwierigkeit, ihn zu realisiren, da die Ritterschaft sich nämlich wahrscheinlich nie dazu verstehen würde, ihre desfallsige Steuerfreiheit aufzugeben.

Unser Vorschlag nun geht dahin: alle indirecten Steuern des städtischen Modus aufzuheben und zur Deckung des Ausfalls dieser Steuern directe einzuführen.

Es beläuft sich nämlich der Steuerertrag aus sämtlichen Landstädten, laut Angabe unseres Staatskalenders für 1840 pag. 138 und 139 des zweiten Theils, auf die Summe von 110,771 Thaler. Von diesem Rohertrage sind nun aber

die man von vorn herein, quand même liebt und wo also die Liebe keine freie That ist, sondern eine Naturnothwendigkeit; was man aber so liebt, darüber spricht man sich auch offen und ohne Rückhalt aus, denn der etwaige Tadel ist hier nicht das Ergebnis einer Abneigung, sondern das der Erkenntnis und verletzt daher den Getadelten nicht, und so will ich denn auch getrost hier meine Unzufriedenheit darüber aussprechen, daß unsere Landstände von jeher eine ziemliche Portion Egoismus gezeigt haben.



zunächst die Erhebungskosten in Abzug zu bringen, welche zum Mindesten auf 30 Procent angeschlagen werden müssen, welche Annahme noch eher zu niedrig als zu hoch erscheint, wenn man bedenkt, daß, nach Ausweis des gedachten diesjährigen Staatskalenders, das städtische Steuerwesen nicht weniger als zweihundert und vier Steuerbediente erfordert. Es gehen also von der gedachten Summe nur 77,000 Thaler als Nettoeinnahme in die Renterei. Auch hierin zeigt sich uns ein erheblicher Fehler unseres Modus, denn jede Steuer ist um so schlechter eingerichtet, je höher die Procente ihrer Erhebungskosten sich belaufen, indem die Steuern um die ganze Höhe der Erhebungskosten (in unserem Falle 33,000 Thaler) eine Belastung der Steuerpflichtigen enthalten, die dem Staate nicht zu Gute kommt. Es wären somit von den gesammten Landstädten auf eine andere als die bisherige Weise, unter Hinzurechnung des reinen Ertrages der Nachsteuer^{*)} von 6 Pfennig vom Thaler bei von Rostock bezogenen Waaren, ungefähr netto 80,000 Thaler jährlich aufzubringen. Wenn nun noch in diesem Jahrzehnt die auf dem Convocationstage von 1808 auf 30 Jahre bewilligten, jedoch vorzüglich in Folge der früheren Kriegsjahre noch fortwährend zu erlegenden, verschiedenen außerordentlichen directen und indirecten Steuern aufhören werden^{**)}, von diesen Steuern aber die außerordentliche Contribution, wie sie in dem Edicte vom 31sten December 1830^{***)} gefordert wird, als eine directe und vorzüglich auf das Einkommen basirte, so wie auch noch deswegen, weil es die von der städtischen Nahrungssteuer der ordentlichen Contribution Befreiten in verhältnißmäßigen Ansätzen heranzieht, als ein Meisterstück gesetzgeberischer Weisheit betrachtet werden muß, so könnte sie uns das Mittel werden, mit leichter Mühe die ganze Noth unseres städtischen Steuerwesens zu fehren.

Unser Vorschlag zur Einführung directer Steuern lautet nunmehr dahin, daß die Landstädte den Modus ihrer jetzigen außerordentlichen Contribution, nach vorgängiger, nöthig erscheinender Modificirung desselben, und zwar von der Zeit

^{*)} Vergl. §. 11. ad caput VII. der dem BGGB. angehängten Instruction für die Steuereinnehmer.

^{**)} Vergl.: Einige Worte über die Creditverhältnisse im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, in Nr. 1098. des Schweriner freimüthigen Abendblattes von 1840. Möchten doch öfter solche Entschleierungen der Mysterien unseres Staatshaushaltes uns werden!

^{***)} Officielles Wochenblatt auf 1831, Stück 4.

des Aufhörens dieses Modus als eines außerordentlichen an, zu ihrem ordentlichen machen und annehmen.

Daß die Landesherrschaft zu dieser Veränderung freudig ihre Zustimmung geben wird, daran zweifelt wohl kein Vernünftiger. Hat doch dieselbe immer mehr Hinneigung und Fürsorge für die Städte als für die Ritterschaft gezeigt, da sie nie verkannt hat, wie allein durch ihre größere Theilnahme an den Interessen der Landschaft das Mißverhältniß, welches zwischen den politischen Rechten und der staatsökonomischen Wichtigkeit der Ritterschaft zum Nachtheil der Landschaft verfassungsmäßig Statt hat, in Etwas ausgeglichen und unschädlich gemacht werden könne. Die Summe aller landständischen Rechte ist nämlich, abgesehen von Rostock mit seiner eigenthümlichen landständischen Stellung und von den zulässigen Fällen der *itio in partes*, für die Abstimmung im plenum so vertheilt, daß die 36 Landstädte 36 Stimmen haben, die Ritterschaft dagegen, da jedes Individuum, welches ein Rittergut erwirbt, sei es auch nur eine Hufe groß, eben so gut Landstand ist wie unsere Gutsbesitzer, die zwanzig und mehr Hufen besitzen, zusammen mehr als 500 hat, da doch bei angemessener Vertheilung der Stimmen höchstens jedes der 22 ritterschaftlichen Aemter Eine Stimme führen würde.

Auch die Ritterschaft würde dieser Umgestaltung des städtischen Modus nicht widersprechen können. Freilich heißt es im §. 48 des LGGGBs., daß dieser Modus ohne Einwilligung der Landstände nicht geändert werden könne, allein es ist auch in eben diesem Paragraphen die Versicherung gegeben, daß „dieser Modus zu keinen Zeiten erhöht und daß der Ertrag sothanen Modi das jährliche städtische Quantum contributionis sein und bleiben solle“. Die Einwilligung gesammter Landstände ist hienach wohl nur bei einer Veränderung in *pejus*, bei einer Erhöhung des Steuerquantums eines Standes nöthig, weil eine solche zugleich für den anderen Stand eine indirecte Steuer involviren könnte; bleibt aber das städtische Quantum contributionis unverändert, so kann die Ritterschaft gegen eine bloße Veränderung der Besteuerungsart wegen mangelnden Interesses nicht einreden. Zudem hat auch die Ritterschaft in ihrer privativen Antwort *de dato* 30sten September 1808 *) auf die Propositionen des Rostocker Convocationstages selbst erklärt, daß sie sich keine

*) (Ditmar) Sammlung neuerer Mecklenb.-Schwer. Gesetze, Bd. I., Heft 9., pag. 613.

Einmischung in den städtischen Contributionsmodus anmaßen werde, daß sie diese Sache vielmehr lediglich zum Ermessen der Landesherrschaft verstelle und überhaupt hieran nicht den mindesten Theil nehme.

Die Landesherrschaft würde also die von uns vorgeschlagenen Veränderungen begünstigen und die Ritterschaft ihr nicht widersprechen können, dagegen hat dieselbe aber alle Crimirten, also gerade den gebildetsten und wohlhabendsten und eben deshalb factisch, obgleich nicht rechtlich^{*)}, einflußreichsten Theil der städtischen Bevölkerung als ihre natürlichen Feinde zu betrachten. Ihnen wird es als die größte Ungerechtigkeit erscheinen, auch nach Aufhören der außerordentlichen Contribution (obgleich dann die wirkliche Ungerechtigkeit des städtischen Modus erst in ihrer ganzen Nacktheit wiederum auftritt, da bisher noch die außerordentliche Contribution das Mißverhältniß in etwas verdeckte), die ihnen durch dieselbe nur temporär aufgelegten Steuern für beständig erlegen zu sollen; selbst die Mitglieder der Magistrate, wenn sie sich auch gezwungen fühlen, unserem Vorschlage Beifall zu zollen, werden sich doch schwer darin finden, daß selbst sie für immer einer Einkommensteuer sich unterwerfen sollen und sich wohl nicht sehr beeilen, das Ihrige zur Verwirklichung desselben zu thun, wenn wir auch nicht annehmen mögen, daß nur Einer von ihnen so egoistisch sei, daß er ihn schon darum, weil er durch seine Billigung desselben zugleich sich selbst eine Steuer auflegt, verwerfen sollte.

Es dürfte hier wohl der Ort sein, überhaupt die Stellung der Crimirten etwas näher in's Auge zu fassen.

Den ursprünglichen Stamm derselben bilden wohl die fürstliche oder vielmehr die Staats- und Hofdienerschaft und die Graduirten, welche beiden Klassen von Staatsbürgern, als die herrschenden und wissenden, als die honoratiore, sich viel zu vornehm dünkten, als daß sie mit ihren städtischen Mitbürgern, welche bürgerliche Nahrung betrieben, in irgend einer Art von Gleichheit oder politischer Gemeinschaft zu stehen sich hätten herbeilassen können. Sie waren demnach keine Mitglieder der städtischen Commune, nicht dem Gerichte ihres Wohnortes, sei dies nun ein städtisches oder landesfürstliches, unterworfen, auch nicht beitragspflichtig zu

*) Die Crimirten bilden keine Corporation, am wenigsten eine mit landständischen Rechten, sind vielmehr politische Nullen, die aber, wie es heißt, von gesammten Landständen vertreten werden.

den Communalabgaben. So standen sie denn fremd, wenn nicht gar feindlich und mißgünstig der Gemeinde, in deren Mitte sie lebten, gegenüber. Allmählig hat man jedoch die Exemptionen der Eximirten sehr beschränkt. Viele Eximirten geringeren Standes wurden der niedergerichtlichen Jurisdiction unterworfen *) und ihre Freiheit von städtischen Abgaben durch die Verordnung vom 23ten Februar 1781 **) theilweise aufgehoben. Es heißt im Eingange dieser Verordnung: „Uns ist mehrmalen bemercklich geworden, welchergestalt ein großer Theil des Bedrucks, worin sich die geringeren Einwohner unserer Landstädte befinden, sich darin gründet, daß die Last des Services und anderer öffentlicher Bedürfnisse lediglich und allein auf den Schultern des bürgerlichen Nahrungsstandes ruhet, andere Bewohner städtischer Grundstücke hingegen den Begriff und Namen der Eximirten bis zu einer gänzlichen Befreiung von dergleichen Realabgaben zu erweitern wissen.“ Daß man bei dieser Ansicht, wie wir sie hier so klar und bestimmt ausgesprochen finden, doch die in ihr liegende Consequenz, daß nämlich auch hinsichtlich der den Gewerbestand treffenden Nahrungssteuer dieser Stand mit den Eximirten durch eine die letzteren erfassende Einkommensteuer auf gleichen Fuß zu stellen sei, unbeachtet ließ, bleibt dabei freilich höchst auffallend. Was die neuesten Veränderungen in der Stellung der Eximirten betrifft, so bestehen diese darin, daß sie nach den Ordnungen der Städte Schwerin ***) und Parchim †) resp. vom 28ten Januar und 19. April 1832 gehalten sind, in dem Falle, daß sie zu Stadtrecht liegende Grundstücke acquiriren, das städtische Bürgerrecht zu gewinnen.

Daß aber eine unbedingte Pflicht aller Eximirten zur Gewinnung des Bürgerrechts, wie sie auch die preussische Städteordnung vorschreibt, daß ferner eine völlige Gleichheit vor dem Rechte durch Unterwerfung aller städtischen Einwohner unter dasselbe Gericht, (denn eine Verschiedenheit des Gerichtsstandes, die nicht in dem Objecte, der Streitsache, sondern lediglich in dem Subjecte, den persönlichen Eigen-

*) Regimen wollte hierin nach dem Rescript vom 23. Sept. 1777 viel weiter gehen, aber die Landstände nahmen diesen Gesetzesvorschlag nicht an.

**) Neue vollständige Gesefzammlung für die Mecklenb. = Schwer. Lande, Parchim, Bd. I., Nr. CCVI., pag. 246.

***) Beyer, W. G., Repertorium der Gesefzgebung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, Parchim, 1836, pag. 691.

†) Ebendaf. pag. 507.

schaften der streitenden Partheien, ihren Grund hat, ist allemal eine Ungleichheit vor dem Rechte) und daß endlich eine verhältnißmäßige Besteuerung aller städtischen Einwohner, also auch der Eximirten, ein nothwendiges Complement unserer städtischen Verfassung sei, fühlt Jeder. Sind diese Desiderien erst erfüllt, ein starkes freudiges Gefühl wird unsere ganze städtische Bevölkerung ergreifen und das Bewußtsein, städtischer Bürger zu sein, gereinigt von jedem Beisatz der Zurücksetzung und der Ungerechtigkeit, wird anfangen, einen Werth und eine moralische Kraft in sich zu tragen.

Die Eximirten werden freilich solche Neuerungen wenig goutiren, werden namentlich hinsichtlich der Besteuerung erwiedern: wir sind im Besitze der Steuerfreiheit unseres Einkommens, sind nur verpflichtet, die Grund-, Vieh- und Consumtionssteuer zu erlegen und der Staat kann uns willkürlich keine neuen Steuern auflegen. Hieran ist nun so viel richtig, daß der Staat allerdings, wenigstens bei uns zu Lande, nicht einseitig neue Steuern ausschreiben darf, aber er darf und muß sogar die ihm bewilligten auf eine gleichmäßige Weise auf alle Staatsunterthanen vertheilen, da jede ungleichmäßige Vertheilung eine Ungerechtigkeit ist. Von dem privatrechtlichen Gesichtspuncte des Besitzstandes ist hier aber darum keine Anwendung zu machen, weil die Pflicht, zu den Bedürfnissen des Staats Beitrag zu thun, so alt ist wie der Staat selbst, und eine Freiheit von dieser Pflicht, als einem Ausflusse des öffentlichen Rechts, nicht durch Erfügung erworben werden kann. Es ist daher rein zufällig, wenn Jemand bisher keine Steuern oder doch nur verhältnißmäßig geringe gegeben hat und steuerfrei sein heißt nichts anderes, als bisher keine Steuern gezahlt haben. Die Heranziehung solcher Personen ist mithin keine Verlegung eines Rechts, sondern die Abstellung der Ungerechtigkeit, daß einige Staatsbürger bisher diejenige Rate, die, bei verhältnißmäßiger Vertheilung der Steuern, die Steuerfreien schon immer hätten erlegen müssen, übertragen haben. Von einer Entschädigung bei Aufhebung solcher Freiheiten kann allein dann die Rede sein, wenn ein oneroses Geschäft den Steuerpflichtigen durch Ablösung solcher Steuer steuerfrei gemacht hat, denn das Aufhebungsrecht kann selbst in diesem Falle der gesetzgebenden Gewalt nicht abgesprochen werden, da die Steuerpflichtigkeit des Unterthanen nicht Gegenstand eines bürgerlichen Vertrages zwischen ihm und dem Staate werden darf und, wenn man sie dessenungeachtet zum Gegenstand eines solchen gemacht hat, der Staat jeden Augenblick die Steuer-

pflichtigkeit eintreten zu lassen das Recht hat, sich dann aber auch freilich nicht entziehen kann, dem bisher Steuerfreien den Betrag dessen, wofür ihm solche Steuerfreiheit zugestanden worden, zurückzuerstatten, ohne jedoch auch in diesem Falle zu einer Entschädigung desselben im eigentlichen Sinne oder zur Prästirung des directen und indirecten Interesses verpflichtet zu sein. Nun findet sich aber in unserer Geschichte keine Spur, daß von den Crimirten ein Recht auf verhältnißmäßig geringe Besteuerung durch irgend einen Vertrag oder gar durch ein oneroses Geschäft erworben wäre, und so trug man denn auch auf dem Rostocker Convocationstag von 1808 kein Bedenken, selbst den Geistlichen die Freiheit von der städtischen Vieh- und Consumtionssteuer zu entziehen und nahm erst nach ergangenem desfalligen Gesetze, mehr aus Billigkeitsrücksichten, als weil man sich dazu rechtlich verpflichtet gefühlt hätte, die bereits im Amt stehenden Geistlichen insoweit davon aus, daß ihnen ein Ersatz ihrer desfalligen Erlegnisse aus den Aerarien der betreffenden Kirchen versprochen ward *).

So wären denn auch die rechtlichen Bedenken, die man gegen diese Besteuerung der Crimirten, wenigstens von Seiten der letzteren erheben möchte, durch Aufzeigung ihrer völligen Irrelevanz beseitigt und wir können daher unsere Aufmerksamkeit der weiteren Detailirung unseres Projectes zuwenden.

Die Ausführung dieses unseres Projectes wäre nun wohl am leichtesten in folgender Weise zu beschaffen. Die ganze ordentliche Contribution hört mit dem Aufhören der bisherigen außerordentlichen Contribution ebenfalls auf. Dagegen werden die Ansätze des außerordentlichen Contributionsedictes, so weit dasselbe die Landstädte im Auge hat, so berechnet und ein für allemal festgesetzt, daß ein Simplum desselben bei der jetzigen Bevölkerung der Städte die Summe von 80,000 Thalern erbringt: dieses Simplum ist dann die ordentliche jährliche städtische Contribution. Das Mehr, was diese Contribution beim Steigen der städtischen Bevölkerung aufbringt, kommt der Landesherrschaft zu Gute, wogegen dieselbe aber auch den Ausfall bei abnehmender Bevölkerung allein zu tragen hat. Sonstige Modificationen treten nicht weiter ein, nur daß hinfort alle in dem Abschnitt VII. des außerordent-

*) Vergl. Verordnung vom 7. Jun. 1809. v. Both, Sammlung, Tref. IV., pag. 34.

lichen Contributionsedictes aufgeführten Kauf- und Handelsleute, so wie die Scharrenschlächter eine fest bestimmte Nahrungssteuer geben, welche für die Kaufleute ungefähr der für Aerzte und Advokaten in ihren verschiedenen Klassen sich ergebenden gleich sein müßte.

Wird diesem Vorschlage nachgegangen, so fallen nicht allein die zweihundert und vier Steuerbediente weg, sondern es fallen auch weg die Waarensteuer, die Schlachtsteuer und die Mahlsteuer und mit ihnen Defraudationen, Bestechungen, Denunciationen, die Prämien für selbige, Müllereide, gestempelte Säcke, und, was das Wichtigste ist, es fallen weg alle die unsäglichen Hemmungen, die unseren inneren Verkehr einschnüren.

Die Erhebungsart dieser neuen Steuer müßte, damit die Erlegung derselben den Steuerpflichtigen möglichst erleichtert werde, in Quartalraten geschehen.

Die colligirende Behörde müßte aus einem Mitgliede des Magistrats, aus einem Deputirten der repräsentirenden Bürgerschaft und einem fürstlichen Diener bestehen; zu ihren Geschäften würden vierzehn Tage in jedem Quartal eine vollkommen ausreichende Zeit geben; mit fünf Procent des Bruttoertrages ließen sich die Erhebungskosten bestreiten.

Damit auch die Landesherrschaft sich versichert halten könnte, daß ihr Interesse bei Erhebung der Steuer städtischer Seits gehörig wahrgenommen würde, müßten mit dieser neuen Steuer zugleich alle feststehenden Communalabgaben erhoben werden. Betrügen diese in einer bestimmten Stadt z. B. den achten Theil der für die Landesherrschaft aufzubringenden Steuern, so würde in dieser Stadt nicht das Simplum des neuen Modus erhoben, sondern neun Achtel desselben und so mehr oder weniger, je nachdem die Höhe der Communalabgaben es erheischt.

Haben wir auf diese Weise erst die Fesseln unseres Verkehrs gelockert und erkannt, welche Wohlthat ein freier Handel und Wandel für das ganze Land ist, so muß uns das Ideal einer absoluten Freiheit des Verkehrs immer lockender, immer wünschenswerther erscheinen. Auch diese absolute Freiheit des Verkehrs ist für uns erreichbar.

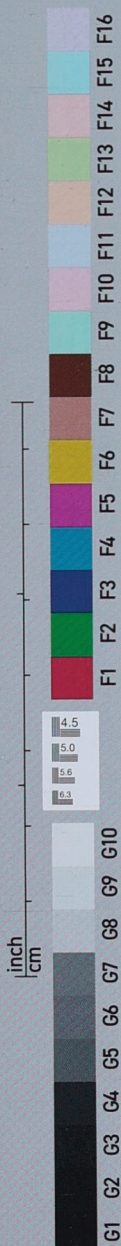
Neben unserem bisherigen städtischen Modus fesseln unsern Verkehr die Landzölle. Auch sie erfordern große Erhebungskosten, auch sie werden defraudirt, auch sie lasten meist nur auf den Landstädten, denn auch hier sind Rittergutsbesitzer und ihre Pächter und die Domaniälpächter nebst allen Rostocker Bürgern frei. Diese unsere Landzölle nun, denn

von dem Elbzoll, der in einer Convention aller Elbuferstaaten sich begründet und eben so von Brücken- und Dammzöllen ist hier keine Rede, sind gewissermaßen eine historische Merkwürdigkeit, eine isolirt stehende Reliquie des romantischen Mittelalters. In den Zeiten nämlich, wo der Raub ein ehrliches Gewerbe war, ließ sich der oberste Grundherr Geleitsgeld dafür bezahlen, daß er dem Raube auf seinem Grund und Boden wehrte und Zoll dafür, daß er überhaupt das Passiren seines Grundes und Bodens erlaubte. Dies ist der Ursprung unserer Zölle. Bei ihrer Errichtung dachte man an nichts weniger als an die Schutzzölle unserer neuen Handelspolitik, die wir im Sinne hatten, wo wir oben von Zöllen sprachen und die natürlich immer Grenzzölle sind, sondern man wollte durch dieselben Geld machen und nichts weiter. Bei einem solchen Zweck kam auf die Lage der Zollstätten überall nichts an und so finden wir denn auch tief im Herzen des Landes Zollstätten mit ihren Schlagbäumen und Warnungstafeln, die dem fremden Wanderer ein unlösbares Räthsel erscheinen, denn diese eigentlichen rechten echten Landzölle sieht man sonst wenig mehr in deutschen Landen: sie sind meist an den modernen Grenzzöllen gestorben. Auch diesem verwunderlichen, altersschwachen Institute möchten wir nun zur ewigen Ruhe verhelfen.

Leicht wäre dies geschehen, wenn die Landesherrschaft darein willigte, daß der sich ergebende reine Ertrag der Landzölle, nach Abzug eines verhältnismäßigen Theils wegen der durch Aufhebung der Landzölle zollfrei werdenden Domanialeingeseffenen, ebenfalls durch den oben vorgeschlagenen neuen städtischen Modus aufgebracht werde. Sollte aber dieser dadurch in seinen Ansätzen so groß werden, daß es angemessener schiene, seine Ansätze durch eine indirecte Steuer abzumindern, so hätte man, da Waarenzölle in der Gestalt von Schutzzöllen hier deshalb unanwendlich sind, weil die Ritterschaft, die auf einen reinen Hufenmodus bei ihrer Besteuerung immer bestehen wird, durch diese Waarenzölle nicht zugleich ergriffen werden dürfte, durch solche Waaren- oder Grenzzölle aber, die wiederum bloß den Städter trafen, das alte Elend nicht abgemindert, sondern ihm nur ein modisches Gewand gegeben würde, so hätte man, sage ich, auch nach dem Aufhören der jetzigen Collateralerbsteuer, dieselbe, nach dem angedeuteten Bedürfniß berechnet, aus den Städten fernherin zu erheben. Uns wenigstens erscheint die Erbsteuer als die zweckmäßigste aller indirecten Steuern, da auch bei ihr eine Verhältnismäßigkeit der Besteuerung durch Wahr-

nehmung eines Procentsages von dem Ererbten Statt hat, obgleich sie freilich nie so absolut gerecht sein kann als eine directe, indem bei derselben nämlich auf das sonstige Vermögen des Erbenden keine Rücksicht genommen wird und also der Reiche, welcher tausend Thaler erbt, keinen höheren Procentsatz als Erbsteuer erlegt, als der Arme, dem eine gleiche Summe auf diese Weise zufällt.

Was wird das Schicksal dieser unserer Vorschläge sein, werden sie Beachtung finden, werden sie ausgeführt werden! Wir glauben es, denn wir glauben, daß es Jedem klar geworden sein wird, daß allein durch ihre Ausführung unsere Landstädte auf denjenigen Höhepunkt des Wohlsseins gehoben werden können, den die Vorsehung ihnen als den höchsten erreichbaren gesteckt hat; was aber der Verstand als das bessere erkannt hat, muß der Wille erstreben; der Verstand läßt ihm nicht eher Ruhe, peiniget und höhnt ihn so lange, bis er, der Held im Menschen, von dem weidlichen Lager aufspringt und die gewaltigen Glieder zu neuer That dehnt und reckt.



mer Convention aller Elbuferstaa-
en so von Brücken- und Damm-
sind gewissermaßen eine historische
stehende Reliquie des romanti-
n Zeiten nämlich, wo der Raub
, ließ sich der oberste Grundherr
, daß er dem Raube auf seinem
und Zoll dafür, daß er überhaupt
des und Bodens erlaubte. Dies
ölle. Bei ihrer Errichtung dachte
an die Schutzzölle unserer neuen
Sinne hatten, wo wir oben von
türlich immer Grenzzölle sind, son-
ieselben Geld machen und nichts
Zweck kam auf die Lage der Zoll-
und so finden wir denn auch tief
llstätten mit ihren Schlagbäumen
dem fremden Wanderer ein unlös-
enn diese eigentlichen rechten echten
wenig mehr in deutschen Landen:
rnen Grenzzöllen gestorben. Auch
erschwachen Institute möchten wir
helfen.

ehen, wenn die Landesherrschaft
h ergebende reine Ertrag der Land-
hältnismäßigen Theils wegen der
ölle zollfrei werdenden Domanial-
h den oben vorgeschlagenen neuen
cht werde. Sollte aber dieser da-
groß werden, daß es angemessener
eine indirecte Steuer abzumindern,
zölle in der Gestalt von Schutz-
endlich sind, weil die Ritterschaft,
senmodus bei ihrer Besteuerung
diese Waarenzölle nicht zugleich
rdh solche Waaren- oder Grenz-
loß den Städter trafen, das alte
sondern ihm nur ein modisches
hätte man, sage ich, auch nach
Zollattributionsteuer, dieselbe, nach
berechnet, aus den Städten fer-
wenigstens erscheint die Erbsteuer
indirecten Steuern, da auch bei
it der Besteuerung durch Wahr-